

Deputation über die den Pensionsetat umfassende Abtheilung K. des ordentlichen Budgets der Staatsausgaben.

Präsident D. Haase: Ich ersuche den Herrn Vorstand der zweiten Deputation, sich darüber zu erklären, ob er wünsche, daß der Bericht gedruckt werde?

Abg. v. d. Planitz: Die Deputation ist der Ansicht, daß der Bericht nicht gedruckt werde.

Präsident D. Haase: Sonach würde der Bericht nicht gedruckt werden. Er wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden. Ich habe zu bemerken, daß der Abg. D. Kunzsch soeben dringender Geschäfte wegen für heute um Urlaub gebeten hat. Will die Kammer den Urlaub gestatten? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Noch habe ich zu bemerken, daß bei der gestrigen Berathung über das königl. Decret, das Auswanderungswesen betreffend, die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgt ist. Da aber ein besonderes königl. Decret vorliegt, so hat die Abstimmung noch durch Namensaufruf zu geschehen, und ich ersuche Sie, meine Herren, gegenwärtig diese Abstimmung nachzuholen. Ich frage daher: will die Kammer den bei Berathung des königl. Decrets, das Auswanderungswesen betreffend, von ihr gefaßten Beschlüssen gemäß gegen die hohe Staatsregierung sich erklären?

Mit Ja antworten:

Vizepräsident v. Griegern,	Abg. Naundorf,
Secretair Kasten,	= Herrmann a. Spittwitz,
Secretair Scheibner,	= Haberkorn,
Abg. Beutler,	= Päßler,
= v. Petrikowsky,	= Herrmann a. Kuriz,
= Hartenstein,	= v. Kostiz,
= Unger,	= v. Beschwitz,
= Thiermann,	= Müller a. Mühltroff,
= v. Zejschwitz,	= Lehmann,
= v. Schönfels,	= v. Arnim,
= v. Einsteedel auf Gnand-	= Rittner,
stein,	= Kraft,
= Thiersch,	= Müller a. Gablenz,
= v. Berlepsch,	= Whitfield,
= Ludwig,	= Kleeberg,
= Zimmermann,	= Heyn,
= Heydel,	= Hausmann,
= Euliz,	= Huth,
= Wendt,	= Hilbert,
= D. Plakmann,	= v. Einsteedel auf Schar-
= Dehne,	fenstein,
= Meißel,	= v. d. Planitz,
= D. Zahn,	= Siegert,
= Elbel,	= Winkler,
= Dehmichen,	= van der Beeck,
= Golle,	Präsident D. Haase.
= Pusch,	

Mit Nein antworten:

Abg. Riedel.

Präsident D. Haase: Die gestellte Frage ist gegen eine

Stimme bejaht worden. Wir können nun übergehen auf den Gegenstand der heutigen

Tagesordnung,

die Berathung des königl. Decrets, die Angelegenheiten der Presse betreffend, und des darüber von der ersten Deputation erstatteten Berichts. Ich ersuche den Herrn Referenten, den Vortrag zu erstatten.

Referent Secretair Scheibner: Nach Vorlesung des königl. Decrets, s. dasselbe L.-M. I. K. Nr. 28. S. 508. Der allgemeine Theil des Berichts der Deputation lautet so:

Bevor die unterzeichnete Deputation zu der durch Kammerbeschluß vom 25. November dieses Jahres ihr übertragenen Berichtserstattung über die einzelnen Paragraphen der in der Ueberschrift bezeichneten Vorlage der Staatsregierung sich wendet, schickt sie einige Bemerkungen voraus, um den Unterschied zwischen dem Inhalte dieser Vorlage und der zeitherigen in dem Gesetze vom 18. November 1848 und der Verordnung vom 3. Juni 1850 enthaltenen Gesetzgebung im Allgemeinen anzudeuten und dadurch zur Uebersicht und Aufklärung des Gegenstandes beizutragen.

Aus der Verordnung vom 3. Juni dieses Jahres hat die Vorlage die Bestimmungen über die Kompetenz der Polizeibehörden rücksichtlich verbrecherischer Preßzeugnisse, sowie über die Beaufsichtigung des Placatenwesens und des Colportirens von Druckschriften wiederum aufgenommen; über vier Punkte enthält sie ganz neue Vorschriften, nämlich über die Verpflichtung der Herausgeber politischer Zeitschriften zu Erlegung von Cautionen, über die Ermächtigung der Regierung, den Debit gewisser in- oder ausländischer Zeitschriften durch die Postverwaltung zu verbieten, auch die Verbreitung ausländischer Druckschriften zu untersagen, und über die Voraussetzungen, unter welchen die Confiscation und Vernichtung eines verbrecherischen Preßzeugnisses stattfinden kann; in dem einen Punkte, betreffend die Suspension oder das gänzliche Verbot des Erscheinens einer Zeitschrift und das Verbot des Gewerbebetriebes eines Verlegers oder Druckers auf Zeit oder für immer, hat sie das Ermessen der Regierungsbehörden insofern beschränkt, als sie die Zulässigkeit jener Verbote von der in Gemäßheit richterlichen Erkenntnisses wiederholten Bestrafung des Redacteurs, Verlegers oder Druckers abhängig gemacht hat. Im Uebrigen stimmt die Vorlage, besonders auch hinsichtlich der Grundsätze über die Reihenfolge der Verantwortlichkeit für ein gesetzwidriges Preßzeugniß, mit der zeitherigen Gesetzgebung im Wesentlichen überein.

Die Deputation wird Gelegenheit haben, über diese einzelnen Punkte bei der nähern Prüfung und Begutachtung der betreffenden Paragraphen sich auszusprechen. Sie hat es aber für nützlich gehalten, schon jetzt im Allgemeinen die vornehmsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu erwähnen, um sie in gedrängter Kürze darzustellen. Diejenigen, welche sich eine, wenn auch nur flüchtige Einsicht in die Gesetzgebungen der größeren Nachbarstaaten verschafft haben, werden aus dieser Darstellung ersehen, daß die Hauptgrundsätze des sächsischen Preßgesetzentwurfes in der Preßgesetzgebung der Nachbarstaaten gleichfalls enthalten sind. Dieser Umstand deutet darauf hin, daß ein ziemlich weit verbreitetes gemeinsames practisches Bedürfniß derselben vorhanden sei.

Auch die Deputation hat sich bei sorgfältiger Prüfung